

12  
063 / 116

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

7. ÄndVO zur 2. DV-BEG Art. II Abs. 4 und gleichlautende  
Vorschriften der 8. bis 14. Änderungsverordnung;  
BGB §§ 242 D, 779

- a) Ausdrücklich ausgeschlossen sind künftige Leistungsverbesserungen nur dann, wenn der einer Auslegung nicht bedürftige Wortlaut des Vergleichs unmittelbar ergibt, daß alle oder bestimmt bezeichnete künftige Leistungsverbesserungen ausgeschlossen oder daß nur einzelne eindeutig umschriebene Leistungsverbesserungen zugelassen sind (Einschränkung von BGH RzW 1971, 515).
- b) Neben der Überleitung nach Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO und den gleichlautenden Vorschriften der 8. bis 14. ÄndVO zur 2. DV-BEG können Leistungsverbesserungen aufgrund dieser Änderungsverordnungen weder unter Berufung auf § 242 BGB noch auf § 779 BGB verlangt werden.
- c) Die Antragsteller, die unter Verzicht auf die Ermittlung der nach § 31 Abs. 3 und 4 BEG erheblichen Umstände eine dem Mindestbetrag entsprechende Rente vereinbart haben (sogenannte Mindestrentenvergleiche), nehmen an den Leistungsverbesserungen in der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG ab 1. September 1965 auf der Grundlage des einfachen Dienstes und in der Regel des mittleren Hundertsatzes teil.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1976 - IX ZR 117/74 - OLG Düsseldorf  
LG Düsseldorf

116

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 117/74

URTEIL

Verkündet am

29. Januar 1976

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Esther G. [REDACTED],  
[REDACTED] rue du Ca[REDACTED], [REDACTED] Ri[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED]-

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1974 teilweise aufgehoben und das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 7. Mai 1973 abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab 1. Februar 1976 anstelle einer Rente von 294 DM eine solche von 369 DM monatlich und 4.339 DM Rentenrückstände nebst 69,16 DM Zinsen zu zahlen.

Im übrigen werden Revision und Berufung zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt 4/5, der Beklagte 1/5 der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

### Tatbestand

Die im Dezember 1919 in Warschau geborene jüdische Klägerin ist seit 1945 in Frankreich verheiratet. Ihr Sohn studiert Medizin. Nachdem die Behörde ein Gutachten des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vertrauensarztes und die Stellungnahme ihres Medizinaldezernenten eingeholt hatte, schrieb sie am 11. August 1959 der Klägerin:

".... Angesichts der großen Zahl der im Land Nordrhein-Westfalen gestellten Anträge erscheint eine baldige Befriedigung aller Antragsteller trotz der bisher durchgeführten und noch geplanten Personalverstärkung der Landesrentenbehörde nicht möglich.

Durch Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten kann eine wesentliche Beschleunigung der Wiedergutmachung herbeigeführt werden. Eine solche Vereinfachung könnte insbesondere in Ihrer Entschädigungsangelegenheit dadurch erreicht werden, daß auf weitere Ermittlungen verzichtet wird, sofern Sie sich zur Annahme des beigefügten Vergleichsangebots entschließen würden.

Das Vergleichsangebot errechnet Ihre Entschädigungsleistung auf der Grundlage der Mindestrente gemäß §§ 31, 32 BEG. Es stützt sich auf Ihre im Verlaufe des Entschädigungsverfahrens gemachten Angaben und auf die durch die Landesrentenbehörde getroffenen Feststellungen.

...."

Das Angebot der Behörde lautete:

".... Unter Bezugnahme auf das beigefügte Begleitschreiben wird folgender Vergleich geschlossen:

1. Die Antragstellerin erhält ab 1.10.1959 auf Grund einer verfolgungsbedingten Minderung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 % eine monatlich vorauszahlbare Rente in Höhe von 110 DM. ...
2. Als verfolgungsbedingte Leiden werden anerkannt: Entwicklungsbegünstigung einer Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule mit Osteoporose im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung.

3. Für die Zeit vom 1.11.1953 bis zum Beginn der Zahlung der laufenden Rente steht der Verfolgte eine Rentennachzahlung in Höhe von ... insgesamt 7.400 DM zu.
  4. Für die Zeit vom 1.1.1949 bis 1.11.1953 steht der Verfolgte eine Kapitalentschädigung von 5.800 DM zu.
  5. ...
  6. Für die zu 2. anerkannten Leiden hat die Verfolgte Anspruch auf Heilverfahren gemäß § 30 BEG entsprechend der für einen Beamten des mittleren Dienstes geltenden Regelung.
  7. ...
  8. Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet auf weitere Ermittlungen über die wirtschaftliche und soziale Stellung des Verfolgten vor der Verfolgung und die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Bescheiderteilung.
  9. Eine künftige Änderung der Höhe der laufenden Rente infolge Verminderung oder Ausweitung des Körper- und Gesundheitsschadens gemäß § 35 Abs.2 BEG oder durch Gesetzesänderung bleibt vorbehalten.
- ..."

Am 19. September 1959 ging die Annahmeerklärung der Klägerin bei der Behörde ein. In der Folgezeit erhöhte der Beklagte die Rente mehrmals auf die durch § 32 Abs. 1 BEG und § 21 a der 2. DV-BEG bestimmten Mindestsätze.

Am 9. April 1970 beantragte die Klägerin, ihre Rente zu erhöhen. Ihre Leiden hätten sich wesentlich verschlimmert. Auch müsse ihr ein Zuschlag von 2,5 zum Hundertsatz wegen der Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Sohn gewährt werden.

Die Behörde lehnte ab. Die Klage blieb ohne Erfolg. Im zweiten Rechtszug beantragte die Klägerin, unter Anrechnung der bisher gezahlten Beträge Rente ab 1. September 1965 aus 30 v.H. und ab 1. Januar 1969 aus 45 v.H. der Vergleichsbezüge des mittleren Dienstes zuzüglich Zinsen seit 1. Januar 1970 sowie ein weiteres Heilverfahren wegen Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule mit Osteoporose, wegen eines neuro-vegetativen Syndroms und Angstneurose im Sinne der Entstehung zu gewähren. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht. Der Beklagte läßt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

#### Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht stellt fest: Die 1957 vom Vertrauensarzt ermittelten und die im Vergleich als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden haben sich seither nicht verschlimmert. Die Angstzustände, für die der Vergleich kein Heilverfahren zubilligt, sind, wenn sie je bestanden haben sollten, inzwischen völlig abgeklungen. Mit ihnen und den Verfolgungserlebnissen der Klägerin stehen die seit 1969 aufgetretenen psychischen Störungen wahrscheinlich nicht im Zusammenhang. Das als verfolgungsbedingt anerkannte Wirbelsäulenleiden der Klägerin hat sich nur unwesentlich verändert. Es wird von den verfolgungsunabhängigen psychischen Störungen nicht ungünstig beeinflusst. Die Klägerin war auch schon zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs ihrem Sohn unterhaltspflichtig.

Danach haben sich die für den Rentenanspruch maßgebenden Verhältnisse nicht geändert. Wie auch die Revision erkannt hat, scheidet eine Erhöhung der Rente nach §§ 206 Abs. 2, 35 BEG aus. Desgleichen fehlt dem Berufungsantrag auf ein erweitertes Heilverfahren die tatsächliche, aber auch jede rechtliche Grundlage.

2. Die Revision meint, der Vergleich vom September 1959 sei ein sogenannter unechter Vergleich, weil das Land nicht nachgegeben habe, und deshalb wie ein Bescheid zu behandeln. Das trifft nicht zu. Der Beklagte hat zumindest insoweit nachgegeben, als er sich zur Rentenzahlung schon in einem Zeitpunkt bereitgefunden hat, in dem er zum Erlaß eines Bescheids mangels Abschlusses der Ermittlungen noch nicht verpflichtet war.

3. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin durch den Vergleich vom September 1959 sich mit der Mindestrente begnügt und sich lediglich die Erhöhung dieser Mindestrente infolge einer Verschlechterung ihres Körper- oder Gesundheitsschadens oder einer Gesetzesänderung vorbehalten hat. Wie der Bundesgerichtshof in RzW 1971, 515 für einen gleichlautenden Vergleich ausgeführt hat, ist diese Bestimmung seines objektiven Erklärungswerts nahelegend. Danach sind die künftig möglichen Leistungsverbesserungen im Vergleich eindeutig bezeichnet und deren Voraussetzungen umschrieben. Für diesen Fall hat der Bundesgerichtshof (aaO) weiter ausgesprochen, daß andere mögliche Leistungsverbesserungen nicht mehr in Betracht kommen, eben ausgeschlossen sein sollen und deshalb einem auf die Änderungen in Art. I der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG ge-

stützten Anspruch Art. II Abs. 4 letzter Halbsatz dieser Änderungsverordnung entgegensteht.

Daran hält der Senat nicht mehr uneingeschränkt fest:

Nach Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG und den wortgleichen Überleitungsvorschriften der nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG besteht Anspruch auf die Leistungsverbesserungen aufgrund dieser Verordnungen auch, soweit die Ansprüche vor Verkündung der jeweiligen Verordnung durch Vergleich geregelt worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen ist. Ausdrücklich ist ein Ausschluß nur dann, wenn der klare, einer Auslegung nicht bedürftige Wortlaut unmittelbar ergibt, daß alle oder bestimmt bezeichnete künftige Leistungsverbesserungen ausgeschlossen oder daß nur einzelne eindeutig umschriebene Leistungsverbesserungen zugelassen sind. Deshalb ist ein Ausschluß künftiger Leistungsverbesserungen unbeachtlich, der sich erst aufgrund einer Auslegung des Vergleichs gewinnen läßt.

4. Die Überleitungsvorschriften der 7. und der nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG regeln die Anpassung der Vergleiche an das jeweilige neue Recht abschließend. Nur wer ausdrücklich auf alle oder auf bestimmte Leistungsverbesserungen verzichtet hat, bleibt auf den im Vergleich vereinbarten Anspruch oder die nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Verbesserungen beschränkt. Neben der Überleitung nach Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO und den gleichlautenden Vorschriften der 8. bis 14. ÄndVO

zur 2. DV-BEG kommt eine Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) und auf § 779 BGB, um Leistungsverbesserungen aufgrund dieser Änderungsverordnungen zu erlangen, nicht in Betracht (vgl. für die Überleitung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG RzW 1975, 151; für die Angleichung nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG RzW 1974, 317).

5. Die Klägerin und eine große Anzahl anderer Antragsteller (vgl. Stranz RzW 1972, 84) haben mit dem Beklagten unter ausdrücklichem Verzicht auf die Ermittlung der gemäß § 31 Abs. 3 und 4 BEG (§ 31 Abs. 2 und 3 BEG aF) erheblichen Umstände die Rentenhöhe festgelegt. Damit ist eine Einstufung in eine Beamtengruppe und eine Bemessung des Hundertsatzes, die an die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Antragstellers anknüpfen, ausdrücklich ausgeschlossen. Deshalb kommt eine Leistungsverbesserung nach §§ 15, 15 a in der Fassung der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG nicht in Betracht. Die Entscheidung hierüber würde die Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Antragstellers (§ 31 Abs. 4 BEG) voraussetzen.

Der Verzicht auf Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe und auf Bemessung des Hundertsatzes nach den Verhältnissen des einzelnen Antragstellers hindert andererseits nicht die Teilnahme an den Leistungsverbesserungen, die sich in einer Anpassung der Rente an die durch die 7. bis 14. ÄndVO erhöhten Vergleichsbezüge der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG erschöpfen. Die Zuerkennung dieser Leistungsverbesserungen erfordert keine Tatsachenfeststellungen, sondern knüpft unmittelbar an die der vereinbarten Rente zugrundeliegenden Berechnungsmerkmale an. Einer solchen An-

hebung des Rentenanspruchs der Klägerin steht die Auslegung des Vergleichs durch den Tatrichter nicht entgegen. Weil der Vergleich und das Begleitschreiben zum Vergleichsangebot die Klägerin nicht ausdrücklich auf die künftigen Erhöhungen der Mindestrente des § 32 Abs. 1 BEG beschränken, nimmt ihr Rentenanspruch gemäß Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO und den gleichlautenden Überleitungsvorschriften der nachfolgenden Änderungsverordnungen an den Leistungsverbesserungen der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG ab 1. September 1965 teil.

Dabei ist der Vergleich so zu ergänzen, wie er nach den Vorstellungen der Parteien in aller Regel ausgestaltet wäre, wenn sie die Festlegung aller Berechnungselemente der Rente zur Teilnahme an den künftigen Erhöhungen der Tabellensätze der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG für notwendig gehalten hätten. Es ist davon auszugehen, daß die Parteien den sogenannten Mindestrentenvergleichen eine Einstufung in den einfachen Dienst und den Mittelwert der nach § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze zugrunde legten. Diese Berechnungsmerkmale entsprachen im Regelfall dem bisherigen Ermittlungsergebnis und den tatsächlichen Verhältnissen des vergleichsbereiten Antragstellers. Sie wurden nur deshalb nicht in den Vergleich aufgenommen, weil sie keine Rente ergaben, die den vereinbarten Mindestbetrag des § 32 Abs. 1 BEG erreichte. Während danach immer der einfache Dienst zu ergänzen ist, kann in Ausnahmefällen, zu denen der Vergleich der Klägerin nicht gehört, ein niedrigerer als der mittlere Hundertsatz einzufügen sein. Das kommt aber nur in Betracht, wenn der Mittelwert des Hundert-

satzes auf der Grundlage des einfachen Dienstes und der für den Antragsteller maßgebenden Altersstufe schon bei Abschluß des Vergleichs eine Rente ergeben hätte, die den vereinbarten Mindestbetrag überstieg.

Die Teilnahme der Mindestrentenvergleiche an den Rentenerhöhungen nach der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG auf der Grundlage des einfachen Dienstes und des mittleren Hundertsatzes der Rente trägt sowohl den Belangen der Rentenberechtigten als auch den für den Abschluß der Vergleiche bestimmend gewesenen Verwaltungsinteressen des klagten Landes Rechnung. Die bisher gezahlten Mindestrenten, die durch die 7. bis 14. ÄndVO zur 2. DV-BEG weit geringer als die nach § 13 der 2. DV-BEG errechneten Renten angehoben wurden, können ohne Schwierigkeiten nach den Tabellensätzen der Besoldungsübersicht zu § 13 der 2. DV-BEG umgestellt werden. Dadurch wird eine gleichmäßige Behandlung aller Mindestrentenvergleiche erzielt, in denen nicht ausdrücklich nur eine künftige Erhöhung der Mindestrentenbeträge vereinbart worden ist.

6. Nach alledem sind das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Landgerichts abzuändern, soweit die Klage auf eine die jeweiligen Mindestsätze des § 32 Abs. 1 BEG und des § 21 a Abs. 1 der 2. DV-BEG übersteigende, aus 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes errechnete Rente abgewiesen worden ist.

Der Senat kann der Klägerin die ihr nach der Anlage zu § 13 in der Fassung der 7. bis 14. ÄndVO zur 2. DV-BEG gebührenden Rentenbeträge, soweit sie die nicht streitbefangenen Sätze der Mindestrente übersteigen, zuerkennen:

27,5 v. H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes in der zweiten Altersstufe sind in der Zeit vom

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Sept. 1965 - 31. Dez. 1965 | 596,-- DM          |
| 1. Jan. 1966 - 30. Sept. 1966 | 1.395,-- DM        |
| 1. Okt. 1966 - 30. Juni 1968  | 3.381,-- DM        |
| 1. Juli 1968 - 31. März 1969  | 1.512,-- DM        |
| 1. April 1969 - 31. Aug. 1969 | 990,-- DM          |
| 1. Sept. 1969 - 31. Dez. 1970 | 3.568,-- DM        |
| 1. Jan. 1971 - 31. Dez. 1971  | 3.000,-- DM        |
| 1. Jan. 1972 - 31. Dez. 1972  | 3.276,-- DM        |
| 1. Jan. 1973 - 31. Dez. 1973  | 3.624,-- DM        |
| 1. Jan. 1974 - 31. Dez. 1974  | 4.176,-- DM        |
| 1. Jan. 1975 - 31. Jan. 1976  | <u>4.797,-- DM</u> |
| insgesamt:                    | 30.315,-- DM       |

Die Summe der nicht streitbefangenen Mindestrenten in diesen Zeiträumen beträgt nach § 32 Abs. 1 BEG und § 21 a Abs. 1

der 2. DV-BEG in der Fassung der 14. ÄndVO 25.976,-- DM.

Der Klägerin sind daher an Rückständen 4.339,-- DM

nebst Zinsen gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1

bis 3, Abs. 3 BEG in Höhe von

69,16 DM

und ab 1. Februar 1976 statt der Mindest-

rente von 294 DM eine Rente nach der Be-

soldungsübersicht der Anlage zu § 13 der

2. DV-BEG in der Fassung der 14. ÄndVO in

Höhe von

369,-- DM

zuzusprechen.

Im übrigen sind Revision und Berufung unbegründet.

106

7. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209, 225  
Abs. 1 BEG, § 92 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang